

**Bebauungsplan „Brunnen/Am Nußberg“ in der Gemarkung Niederselters;  
hier: Inkrafttreten des geänderten Bebauungsplanes gemäß § 10 Baugesetz-  
buch**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat am 15. 11. 2004 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB die vereinfachte Änderung des o. g. Bebauungsplans als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen nebst Begründung kann ab heute während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 7.30 bis 12.30 und von 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 7.30 bis 12.30 und von 13.00 bis 18.00 Uhr
freitags	von 7.30 bis 12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, Bauamt, im Rathaus in Niederselters, Brunnenstraße 46, 65618 Selters, eingesehen werden.  
Der Bebauungsplan nebst Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.  
Auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Demnach sind die in § 214, Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verletzungen von Vorschriften über die Aufstellung von Flächennutzungsplänen und der Satzungen – ergänzendes Verfahren – nur beachtlich, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selters (Taunus) geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.  
Selters (Taunus), den 14. Dezember 2004

**Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Selters (Taunus)  
Dr. Zabel, Bürgermeister**

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Selters



**Bebauungsplan „Brunnen/Am Nussberg“ in der Gemarkung Niederselters;  
hier: In-Kraft-Treten des geänderten Bebauungsplanes gemäß § 10 Baugesetz-  
buch.**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat am 15. November 2004 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB die vereinfachte Änderung des o. g. Bebauungsplans als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen nebst Begründung kann ab heute während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 7.30 – 12.30 und von 13.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 7.30 – 12.30 und von 13.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 7.30 – 12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, Bauamt, im Rathaus in Niederselters, Brunnenstraße 46, 65618 Selters (Taunus), eingesehen werden.

Der Bebauungsplan nebst Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Demnach sind die in § 214, Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verletzungen von Vorschriften über die Aufstellung von Flächennutzungsplänen und der Satzungen – ergänzendes Verfahren – nur beachtlich, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selters (Taunus) geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Selters (Taunus), den 14. Dezember 2004

**Der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus)**  
Dr. Zabel, Bürgermeister